



Ordnung des Hochschulrechenzentrums

Nach § 101 V des "Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt" (HSG-LSA) hat der Senat der Hochschule Anhalt am 19.4.95 die nachstehende "Ordnung des Hochschulrechenzentrums" (HRZ-Ordnung) beschlossen. Die Ordnung wurde dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt nach § 101 V HSG-LSA angezeigt.

I. Verwaltungsordnung

§ 1

Hochschulrechenzentrum

(1) Das Hochschulrechenzentrum ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule Anhalt.

(2) Das Hochschulrechenzentrum unterstützt die Hochschule bei der Durchführung von Datenverarbeitungsarbeiten.

§ 2

Aufgaben des Hochschulrechenzentrums

(1) Dem Hochschulrechenzentrum obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Betrieb der dem Hochschulrechenzentrum unterstellten Datenverarbeitungsanlagen einschließlich der Zuteilung von Kapazitäten;
2. Aufbau, Betrieb und Wartung der hochschuleigenen Campusnetze; ¹⁾
3. Aufbau, Betrieb und Wartung des Zugangs zu öffentlichen und Fernnetzen;

¹⁾ Die Campusvernetzung umfaßt alle ortsfest verlegten Kabel- und Anschlußsysteme, die in den Verteilerschränken genutzte Rangiertechnik sowie die in den Verteilerschränken installierten aktiven Komponenten.

4. Schaffung von Voraussetzungen für Datensicherheit;
5. Ausbauplanung des Hochschulrechenzentrums;
6. Mitarbeit an strategischen Konzepten für Nutzung und Weiterentwicklung der DV;
7. Koordinierung der Beschaffung von DV-Anlagen und -Geräten an der Hochschule;
8. Koordinierung der Pflege und Wartung von DV-Anlagen und -Geräten an der Hochschule;
9. Beschaffung und Aktualisierung von Standardsoftware;
10. Schulung, Beratung und Unterstützung der Benutzer;
11. Aus- und Weiterbildung der Bediensteten des Hochschulrechenzentrums;
12. Bewirtschaftung der dem Hochschulrechenzentrum zugewiesenen Planstellen und Finanzmittel;
13. Führung und jährliche Fortschreibung einer Liste der am Hochschulnetz angeschlossenen wesentlichen DV-Anlagen und -Geräte sowie vorhandener Software;
14. Vertretung der Hochschule in DV-Fragen nach außen im Auftrage des Rektors.

§ 3

Der Leiter des Hochschulrechenzentrums

(1) Das Hochschulrechenzentrum wird von einem hauptamtlichen Leiter geleitet.

(2) Der Leiter ist der Vorgesetzte der Bediensteten des Hochschulrechenzentrums. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Der Einsatz der dem Hochschulrechenzentrum zugewiesenen Mitarbeiter und Betriebsmittel;
2. die Erstellung von Betriebsregelungen, die Regelung der internen Organisation und die Sorge für die Wirtschaftlichkeit;
3. die Aufstellungen für die Haushaltsanmeldungen für das Hochschulrechenzentrum;
4. die Unterrichtung sowie Abstimmung mit der DV-Kommission über alle grundsätzlichen das Hochschulrechenzentrum betreffenden Angelegenheiten;
5. die Entscheidung über die Zulassung zu sowie zeitweilige Beschränkungen bei der Benutzung des Hochschulrechenzentrums entsprechend den Regelungen der Benutzungsordnung;

6. die gutachterliche Stellungnahme zu Beschaffungsanträgen für DV-Anlagen und -Geräte;
7. die Erstellung von Vorschlägen für den Ausstattungsplan des Hochschulrechenzentrums und dessen Fortschreibung.

(3) Der Leiter des Hochschulrechenzentrums erstellt jährlich einen Bericht, der mindestens Aussagen enthält über:

- vorhandene Stellen, Räume, DV-Anlagen und -Geräte;
- erbrachte Leistungen, Kapazitätsauslastung, Nutzung und Nutzungsanteile;
- Kostensätze des Hochschulrechenzentrums.

II. Benutzungsordnung

§ 4

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die Nutzung sämtlicher vom Hochschulrechenzentrum angebotenen Dienstleistungen.

(2) Die örtlichen, zeitlichen und organisatorischen Bedingungen für die Benutzung von Dienstleistungen sowie die Inanspruchnahme von personellen Leistungen sind in Betriebsregelungen des Hochschulrechenzentrums festgelegt.

§ 5

Benutzungsberechtigung

(1) Zur Nutzung können zugelassen werden

- a) Mitglieder und Angehörige der Hochschule Anhalt;
- b) Mitglieder und Angehörige von anderen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt oder staatlicher Hochschulen außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt;
- c) andere wissenschaftliche Einrichtungen, die ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden;
- d) sonstige juristische oder natürliche Personen, sofern nach vorrangiger Inanspruchnahme des Rechenzentrums durch die unter Buchst. a) bis c) genannten noch freie Kapazitäten vorhanden sind.

(2) Bei Benutzung aus Anlaß von Nebentätigkeiten gelten die Nebentätigkeitsvorschriften für den Hochschulbereich des Landes Sachsen-Anhalt.

(3) Die Zulassung zur Benutzung erteilt der Leiter des Hochschulrechenzentrums.

(4) Mit dem Antrag auf Zulassung werden die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und die Betriebsregelungen sowie die Kosten- und Entgeltregelungen anerkannt.

§ 6

Dienstleistungen

(1) Das Hochschulrechenzentrum bietet folgende Dienstleistungen an:

1. Transport- und Vermittlungsdienste im Hochschulnetz der Hochschule Anhalt und zu Weitverkehrsnetzen;
2. Bereitstellung von Netzdiensten und Betriebsmitteln für die Abwicklung von DV-Arbeiten;
3. Übernahme von Teilarbeiten zur Projektbetreuung und Programmierung;
4. Information, Anleitung und Schulung der Benutzer;
5. Unterstützung der Einrichtungen der Hochschule Anhalt bei Planung, Beschaffung und Betrieb von dezentralen DV-Systemen;
6. Reparaturservice für dezentrale DV-Systeme der Hochschule Anhalt.

§ 7

Zulassungsverfahren

(1) Das Zulassungsverfahren richtet sich nach der Art der zu nutzenden Dienste. Es kann für einzelne Nutzergruppen gem. § 5 I unterschiedlich geregelt sein.

(2) Die Zulassung zur Nutzung von Transport- und Vermittlungsdiensten gem. § 6 I Ziff. 1 wird nach dem allgemeinen Zulassungsverfahren geregelt. Die Leiter der Bereiche der Hochschule Anhalt können die Zulassung zu Diensten gem. § 6 I Ziff. 1 beim HRZ für im HRZ registrierte DV-Ausrüstungen des eigenen Bereiches, die berechtigt am Rechnernetz der Hochschule angeschlossen sind, global beantragen. Erfolgt nach Zulassung die Nutzung dieser Dienste durch Nutzer gem. § 5 I Buchst. a) von diesen DV-Ausrüstungen, so gilt die Zulassung unbefristet bis auf Widerruf als erteilt.

(3) Die Zulassung zur Nutzung von Diensten und Betriebsmitteln des Hochschulrechenzentrums gem. § 6 I Ziff. 2 wird nach dem allgemeinen Zulassungsverfahren geregelt. Die Zulassung zu anonym erreichbaren Diensten auf Servern des HRZ gilt für Nutzer gem. § 5 I Buchst. a) unbefristet bis auf Widerruf als erteilt.

(4) Für die Zulassung zu Diensten gem. § 6 I Ziff. 3 ist das allgemeine Zulassungsverfahren anzuwenden.

(5) Die Zulassung zur Nutzung von Diensten gem. § 6 I Ziff. 4 gilt für Nutzer gem. § 5 I Buchst. a) als erteilt. Für die Teilnahme an Veranstaltungen können aus Kapazitätsgründen durch den Leiter des Hochschulrechenzentrums Beschränkungen festgelegt werden. Für alle übrigen Nutzer ist das allgemeine Zulassungsverfahren anzuwenden.

(6) Die Zulassung zur Inanspruchnahme von Diensten gem. § 6 I Ziff. 5 gilt für Nutzer gem. § 5 I Buchst. a) als erteilt. Der Umfang der Leistungen wird nach Anforderung der Unterstützung im Rahmen der personellen Möglichkeiten des Hochschulrechenzentrums durch den Leiter des Hochschulrechenzentrums festgelegt.

(7) Die Zulassung zum Reparaturservice gem. § 6 I Ziff. 6 gilt für Nutzer gem. § 5 I Buchst. a) unbefristet bis auf Widerruf als erteilt. Mit der Abgabe des Reparaturauftrages wird die Benutzerordnung anerkannt.

(8) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Benutzungsberechtigung gem. § 5 I werden erteilte Zulassungen automatisch ungültig.

(9) Werden zulassungspflichtige Dienste durch Teilnehmer einer organisierten Lehrveranstaltung genutzt, gilt der Lehrbeauftragte als Nutzer.

§ 8

Allgemeine Zulassung

(1) Die Zulassung zur Nutzung des Hochschulrechenzentrums und seiner Betriebsmittel ist auf einem Formblatt beim Hochschulrechenzentrum zu beantragen.

(2) Die Zulassung erfolgt befristet oder unbefristet bis auf Widerruf im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten unter Beachtung der Rangfolge nach § 15 dieser Ordnung durch den Leiter des Hochschulrechenzentrums. Sie kann mit einer zeitlichen Begrenzung der Nutzungszeit oder mit anderen Nebenbestimmungen verbunden werden.

(3) Die Zulassung wird schriftlich und ggf. unter Zuteilung einer Benutzerkennung erteilt, um den Zugang zu Rechnern und Dateien kontrollieren zu können.

(4) Sie gilt nur für die in der Zulassung aufgeführten Personen und ist nicht übertragbar.

(5) Die Nichterteilung einer Zulassung ist nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe möglich.

§ 9

Globale Zulassung

(1) Die Zulassung zur globalen Nutzung von Diensten gem. § 6 I Ziff. 1 auf DV-Ausrüstungen seines Bereiches ist durch den Leiter des jeweiligen Bereiches auf einem Formblatt beim Hochschulrechenzentrum zu beantragen.

(2) Die Zulassung erfolgt für die im Antrag aufgeführten DV-Ausrüstungen befristet oder unbefristet bis auf Widerruf im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten durch den Leiter des Hochschulrechenzentrums. Sie kann mit einer zeitlichen Begrenzung der Nutzungszeit oder mit anderen Nebenbestimmungen verbunden werden.

(3) Die Zulassung wird schriftlich erteilt.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Nutzung der Dienste durch die sie mittelbar oder unmittelbar auslösenden Personen trägt

der Betreiber der DV-Ausrüstungen, die den entsprechenden Dienst auf den Betriebsmitteln des HRZ anfordert.

§ 10

Rechte und Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer haben das Recht, die für die Bearbeitung ihres Problems notwendigen Einrichtungen und Betriebsmittel des Hochschulrechenzentrums nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen der Benutzungsordnung und der Betriebsregelungen zu benutzen sowie die vom Hochschulrechenzentrum angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Benutzer dürfen nur eigene Daten lesen oder verarbeiten. Sonstige Daten dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Verfügungsberechtigten gegenüber dem Hochschulrechenzentrum gelesen oder verarbeitet werden.

(3) Die Verantwortung für den fachlichen Inhalt der Programme und die fachliche Korrektheit der verwendeten Algorithmen bzw. der Verarbeitungsergebnisse liegt ausschließlich beim Benutzer.

(4) Die Benutzer sind verpflichtet,

1. die Vorschriften der Benutzungsordnung und der Betriebsregelungen einzuhalten;
2. Geräte, Anlagen, Datenträger und sonstige Einrichtungen des Hochschulrechenzentrums sorgfältig und schonend zu behandeln;
3. Störungen, Beschädigungen sowie Fehler an DV-Anlagen, Geräten und Datenträgern des HRZ nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich dem Hochschulrechenzentrum zu melden;
4. in den Räumen des Hochschulrechenzentrums sowie bei Inanspruchnahme seiner Geräte, Datenträger und sonstiger Einrichtungen den Weisungen des Personals des Hochschulrechenzentrums Folge zu leisten;
5. die Benutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen;
6. die Benutzung auf das im Antrag angegebene Arbeitsthema zu beschränken;
7. die Benutzerkennung vor Verwendung durch Dritte zu schützen;
8. der Leitung des Hochschulrechenzentrums auf Verlangen in begründeten Einzelfällen zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren;
9. ihre Daten und Programme so zu sichern, daß Schäden durch Verlust bei der Verarbeitung nicht entstehen können;
10. vor einer Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Bundesdatenschutzgesetzes dies dem Hochschulrechenzentrum mitzuteilen und - unbeschadet der eigenen Verpflichtung des

Benutzers zum Datenschutz - die vom Hochschulrechenzentrum vorgeschlagenen Datenschutz- und Datensicherungsvorkehrungen zu beachten und zu nutzen;

11. bekannt gewordene Informationen über fremde Programme und Daten nicht ohne Genehmigung des Befugten weiterzugeben oder selbst zu nutzen;
12. die durch das Hochschulrechenzentrum aufbewahrten Auftragsergebnisse fristgemäß abzuholen.

(5) Werden über das Campusnetz Dienste und Ausrüstungen außerhalb der Hochschule genutzt, sind die Bestimmungen von Absatz 4 sinngemäß anzuwenden. Richtlinien von Dienstleistern und bestehende vertragliche Regelungen sind in diesem Zusammenhang Betriebsregelungen des Hochschulrechenzentrums gleichgesetzt.

(6) Der Benutzer hat die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(7) Das Hochschulrechenzentrum darf Programme der Benutzer mit deren Einverständnis zu Testzwecken einsetzen.

§ 11

Rechte und Pflichten des Hochschulrechenzentrums

(1) Das Hochschulrechenzentrum unterstützt die Benutzer bei der Nutzung des Hochschulrechenzentrums nach bestem Wissen und Gewissen. Die Richtigkeit von Ergebnissen und die fachliche Korrektheit von verwendeten Programmen und Algorithmen wird durch das Hochschulrechenzentrum nicht garantiert.

(2) Das Hochschulrechenzentrum ist verpflichtet,

1. alle ihm anvertrauten DV-Ausrüstungen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Aspekte für die Benutzer bestmöglich zu betreiben;
2. alle organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, um eine den Vorschriften und Weisungen entsprechende Verarbeitung von Daten sicherzustellen;
3. angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Daten vor Verlust, unzulässiger Verarbeitung und Nutzung oder Kenntnisnahme Unberechtigter zu schützen.

(3) Das Hochschulrechenzentrum ist berechtigt,

1. und im Falle eines vermuteten Mißbrauchs gem. § 12 verpflichtet, zur Klärung des Sachverhalts Benutzer um Auskunft über ihre Arbeiten zu ersuchen und dabei Einblick in die verwendeten Daten und Programme zu nehmen;
2. Programme der Benutzer mit deren Einverständnis zu Testzwecken einzusetzen.

(4) Bestimmungen des Datenschutzes befreien den Benutzer nicht von seiner Auskunftspflicht gem. Absatz 3 Ziff. 1.

§ 12

Mißbrauch

(1) Mißbrauch der Nutzung von Dienstleistungen und Betriebsmitteln des Hochschulrechenzentrums liegt bei groben Verstößen gegen Benutzungsordnung oder Betriebsregelungen des Hochschulrechenzentrums vor.

(2) Mißbrauch ist insbesondere gegeben, wenn

1. ohne Zulassung Dienste oder Betriebsmittel in Anspruch genommen werden;
2. fremde Benutzerkennungen benutzt oder vorsätzlich Zugriffskontrollmechanismen verletzt oder umgangen werden;
3. an Problemen gearbeitet wird, für die keine Zulassung erteilt wurde;
4. Daten, Geräte oder Ausrüstungen grob fahrlässig beschädigt oder zerstört werden;
5. Dienstleistungen oder Betriebsmittel in solchem Umfang benutzt werden, daß der Betrieb des Hochschulrechenzentrums oder andere Nutzer erheblich beeinträchtigt werden, obwohl dies mit zumutbarem Aufwand vermeidbar gewesen wäre.

§ 13

Ordnungsmaßnahmen

(1) Falls ein Benutzer gegen die Benutzungsordnung oder die Betriebsregelungen verstößt oder das Hochschulrechenzentrum mißbräuchlich gem. § 12 benutzt, kann das Hochschulrechenzentrum die Zulassung dieses Benutzers vorübergehend einschränken und in besonders schwerwiegenden Fällen seine Benutzerkennung sperren. In der Regel sollen derartige Maßnahmen nicht ohne vorherige Androhung erfolgen. Der Benutzer muß davon unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Der Betroffene kann den Vorsitzenden der DV-Kommission um Vermittlung bitten.

(2) Benutzer, die schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder das Hochschulrechenzentrum mißbräuchlich gem. § 12 benutzen und hiervon auch nach Androhung bzw. nach getroffenen Maßnahmen entsprechend Absatz 1 nicht ablassen, können von der weiteren Nutzung des Hochschulrechenzentrums ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
Der Ausschluß wird vom Rektor auf Antrag durch den Leiter des Hochschulrechenzentrums und Anhören der DV-Kommission ausgesprochen.

(3) Die aus dem Nutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers werden durch einen Ausschluß nicht berührt; insbesondere bleibt der Anspruch der Hochschule Anhalt auf das vereinbarte Entgelt im Rahmen der erfolgten Benutzung bestehen. Dem Benutzer stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

§ 14**Haftung**

(1) Die Benutzer haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden an DV-Anlagen und -Geräten, Datenträgern und sonstigen Einrichtungen des Hochschulrechenzentrums, für schuldhaft verursachte Verluste und Veränderungen der Daten und Programme des Hochschulrechenzentrums oder Dritter sowie für schuldhaft verursachte Schäden aus Verstößen gegen Rechtsvorschriften und die Bestimmungen dieser Ordnung.

(2) Das Hochschulrechenzentrum haftet für die von seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Der Benutzer hat durch vorbeugende Maßnahmen einen möglichen Schaden so gering wie möglich zu halten.

(3) Eine Haftung über den Umfang von Absatz 2 hinaus, insbesondere bei

- fehlerhaften Rechenergebnissen,
- fehlerhaften Datenübertragungen,
- Zerstörung der Dateien des Benutzers,
- Beschädigung von Datenträgern des Benutzers,
- nicht termingerechter Abwicklung von Rechenarbeiten

wird durch das Hochschulrechenzentrum nicht übernommen.

§ 15**Rangstufen, Kontingentierung**

(1) Die zeitliche Reihenfolge der Auftragsbearbeitung richtet sich nach Art, Umfang und Wartezeit des Auftrags. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall nur zulässig, wenn hierdurch der allgemeine Betrieb des Hochschulrechenzentrums nicht gestört wird.

(2) Reicht die Kapazität der Datenverarbeitungsanlagen nicht aus, um allen Anträgen gerecht zu werden, werden die Betriebsmittel für die einzelnen Antragsteller kontingentiert.

(3) Der Senat kann nach Anhörung der DV-Kommission eine Kontingentierungsordnung erlassen. Die Kontingentierungsordnung regelt die Grundsätze und das Verfahren, durch die für jede Rangstufe ein der Rangstufe entsprechend angemessenes Kontingent an sowie die Kriterien für die Verteilung der Betriebsmittel innerhalb derselben Rangstufe festgesetzt werden. Sollen DV-Anlagen auf Dauer ausschließlich für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden, bedarf dies der Zustimmung des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt.

(4) Für die Festsetzung der Kontingente werden die Anträge in folgende Rangstufen eingeteilt:

Aufgabengruppe	Rangstufe
1. Anträge von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Anhalt;	1
2. Anträge von Mitgliedern und Angehörigen anderer Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt;	2

- | | | |
|----|---|---|
| 3. | Anträge anderer Einrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt sowie überwiegend vom Land geförderter Einrichtungen; | 2 |
| 4. | Anträge von Hochschulen und Einrichtungen des Bundes und anderer Länder sowie überwiegend aus öffentlichen Mitteln geförderter Einrichtungen; | 3 |
| 5. | Anträge von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschulen im Rahmen einer Nebentätigkeit; | 4 |
| 6. | Anträge sonstiger Personen und Einrichtungen. | 4 |

(5) Fernstudenten, die vom Europäischen Fernstudienzentrum Sachsen-Anhalt betreut werden, sowie Mentoren dieser Fernstudenten werden im Rahmen der mit dem Fernstudium verbundenen Aufgaben wie Mitglieder oder Angehörige der Hochschule Anhalt behandelt.

§ 16

Nutzungsentgelt

(1) Die Dienstleistungen des Hochschulrechenzentrums werden für die Aufgabengruppen wie folgt verrechnet:

Aufgabengruppe 1 und 2	unentgeltlich
Aufgabengruppe 3	Betriebskosten
Aufgabengruppe 4	Selbstkosten-Land
Aufgabengruppe 5	Vollkosten
Aufgabengruppe 6	Marktpreise

Die Betriebskosten umfassen den jährlichen Aufwand für die Bereitstellung, Bedienung und Nutzung der Betriebsmittel des Hochschulrechenzentrums ohne Abschreibungskosten.

Die Selbstkosten-Land umfassen die Gesamtkosten für das Hochschulrechenzentrum, soweit sie vom Land getragen werden.

Die Vollkosten umfassen die Gesamtkosten für das Hochschulrechenzentrum. Sie enthalten die Personalkosten, Sachkosten, Abschreibungen und Gemeinkosten.

Die Marktpreise orientieren sich an den Preisen gewerblicher Institute für vergleichbare Rechenarbeiten; sie müssen kostendeckend sein.

Besondere Kosten, die nach ihrer Art oder Höhe von den üblicherweise bei der Benutzung einer Rechenanlage anfallenden Kosten abweichen und dem jeweiligen Nutzer direkt zurechenbar sind, können gesondert berechnet werden (z.B. Kosten für Spezialmaterial oder hoher Materialverbrauch, für individuelle Anschlußgeräte und Leitungen).

Das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt kann Ausnahmen für die Entgeltberechnung zulassen.

(2) Für die Aufgabengruppen werden vom Senat nach Anhörung der DV-Kommission in einer Entgeltordnung die Entgeltsätze pro Abrechnungseinheit im voraus festgesetzt und den Benutzern bekanntgegeben.

(3) Sind Nutzer auf Grund der Überlassung von Drittmitteln Dritten gegenüber zu Gegenleistungen verpflichtet und ist hierfür die Inanspruchnahme des Hochschulrechenzentrums erforderlich, so sind dem Dritten die Kosten in Rechnung zu stellen, die dieser als Entgelt zu zahlen hätte, wenn er selbst die Benutzung des Rechenzentrums beantragen würde.

(4) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit dem Beginn der Nutzung. Das Entgelt wird mit der Rechnung fällig.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Die Ordnung des Hochschulrechenzentrums tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen" der Hochschule Anhalt in Kraft.

Prof. Dr. Orzessek
Rektor